Der Wert von Strafgesetzen zum Schutzt des keimenden Lebens.

Die Erneuerung und Sicherung des öffentlichen Wohles kann im letzen Grunde nur durch den liebreichen Umbau unheilvoller Lebensbedingungen und vor allem durch den Wandel der innersten Gesinnung und Willensgewöhnung erhofft werden. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß bei den Bemühungen dieser Art auch das irdische Strafrecht ein unentbehrliches Hilfsmittel bildet, das unter dem entscheidenden Gesichtspunkt des verstärkten Schuzes besonders schuzbedürstiger Interessen Strafen androht und vollziehen läßt, um dadurch die Verbrecher zu bessern oder unschädlich zu machen und um bei allen Staatsbürgern durch Bewährung der Rechtsordnung die rechtliche Gesinnung und Willensgewöhnung zu stärken und zu sichern. Nur wer die Gesamtheit dieser Gesichtspunkte vor Augen hält, wird die Bebeutung von Strafgesehen richtig werten und sie auch dann noch schäpen, wenn zumal bei lichtscheuen Sünden böser Begehrlichkeit ihre zahlenmäßig bestimmte Wirkkraft gering erscheint.

Nach dem geltenden Reichsftrafrecht - es handelt fich um §§ 218, 219, 220 aus bem Abschnitt über Berbrechen und Bergeben wider das Leben - wird der vorsätzliche Berjuch der fünftlichen Fehlgeburt, d. h. der Entfernung des Kindes aus dem Mutterschof, noch ehe es unabhängig von dieser Nährstätte zu leben vermag, an sich mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und bei milbernden Umftanden mit Gefängnis nicht unter fechs Monaten bestraft. Gine jum Teil bedeutend erhohte Strafe tritt ein, wenn die Tötung des keimenden Lebens gewerbsmäßig oder ohne Wiffen und Willen der Mutter vorgenommen wird, zumal wenn badurch auch der Tod der Mutter eintreten follte. Rur dann gilt nach berzeitiger Rechtspragis ein Eingriff als zweifellos nicht rechtswidrig und darum ftraffrei, wenn er bon Urzten aus medizinischer ober indibiduell hygienischer Inditation (Anzeige) als das einzige Mittel zur Rettung der Mutter aus einer als unbermeidlich erwiesenen schweren Gefahr für Leben ober Gefundheit nach ben Regeln ber arztlichen Wiffenschaft ausgeübt wird. Es ift vielleicht nicht überfluffig, icon bier bingugufügen, daß bas irdifche Strafrecht, das dem Volkswohl zu dienen hat, nicht jeden Eingriff, den das Gewissen verbietet, mit Strafen zu belegen hat. Strafrechtlich zugelassen oder straffrei bedeutet durchaus nicht sittlich zugelassen oder sittlich straffrei, wenn auch leider manche Menschen nur zu rasch aus der Straffreiheit die sittliche Erlaubtheit folgern.

Das bestehende Recht findet viel Widerspruch. 3 wei Grundrichtungen find ju unterscheiben. Die einen feben icaubernd bie maßlose Ausbreitung der fünftlichen Fehlgeburt, ohne daß das mit schwerfter Sanktion ausgeruftete Strafgesetz fich beutlich als ein Damm erweise. Sie bemühen fich daber, die Gründe dieses Unbeils naber zu untersuchen und Borfclage auszuarbeiten, die geeignet find, den Damm zu festigen. Bor allem bemüht man fich in leitenden arztlichen Rreisen, die medizinische Indifation genauer ju umichreiben, um bem Migbrauch ber arztlichen Freiheit möglichft vorzubeugen. Alles, fo jagt Prof. Dr. Winter in einer Denkidrift für prattifche Urzte, muffe babin ftreben, Die kunftliche Reblgeburt, die boch mit dem Odium der vorfählichen Tötung des keimenden Lebens belaftet fei, immer weiter einzuengen, bis wir fclieglich bas erftrebenswerte Ziel, die bollftandige Berdrangung, erreicht haben. Die ameite Grundrichtung glaubt gurzeit von bem Bemühen um Bebolferungszuwachs absehen zu dürfen, um zunächst einmal die individuelle Not fo vieler Mütter zu beheben. Darum foll die Inditation möglichft erweitert und felbst auf raffenhygienische und wirtschaftliche Gründe ausgedehnt werben. Ja man möchte auf ben ftrafrechtlichen Schutz bes keimenden Lebens überhaupt verzichten. Dann konnten bie Mütter unbedroht fich an Urzte wenden, und Rurpfuschertum und Berbrechen, benen nun fo viele zum Opfer fallen, würden mehr und mehr überwunden. Bermittelnde Unfichten berbinden die beiden Grundanschauungen.

Es ist an dieser Stelle weder beabsichtigt noch möglich, alle Borschläge zur Besserung der gegenwärtigen Not eingehend zu erörtern. Hier soll nur die eine Frage untersucht werden, worin der tatsächliche Wert von Strafgesehen zum Schutz des keimenden Lebens überhaupt besteht, und ob es angeht, dem drängenden Begehren jener nachzugeben, die vollkommene Straffreiheit verlangen. Entsprechende Anträge an die gesetzgeberischen Körperschaften in der Schweiz, in Österreich und bei uns schieden die Frage in den Vordergrund des ganzen Problems. Der Antrag im Deutschen Keichstag ist vom 2. Juli und geht von weiten Kreisen innerhalb der sozialistischen Parteien aus. Er trägt die Unterschrift von 82 Abgeordneten.

Die Träger der Bewegung wollen vor allem den wirtschaftlich Schwachen zu hilfe kommen. Der Zwang zur Mutterschaft, so redet man, sei in einer Zeit nicht mehr aufrecht zu erhalten, in der Neugeborene in Zeitungspapier gehüllt und Möbelstücke zum Wärmen des Badewassers zertrümmert werden müßten. Das Zwangsgesetz verbiete den Ürzten, aus sozialen Erwägungen einzugreisen. Die gequalten Mütter seien daher Kurpfuschern und Erpressern ausgeliesert, wodurch nicht nur zahllose Frauen unheilvollem Siechtum und frühem Tode versielen, sondern auch das Lumpenproletariat vermehrt würde.

Sanz unerträglich sei das Zwangsgesetz in jenen Fällen, wo Frauen von rauhen Männern Kinder durch brutale Vergewaltigung aufgedrängt werden, von Männern einer fremden Rasse, von Zuchthäuslern, von sphistisch Kranken! Machten diese ärmsten Frauen einen Versuch, durch Tötung des Kindes noch größeres Unheil von sich und vielleicht auch vom Kinde abzuwenden, würden sie vom Staate mit Zuchthaus bedroht. Das Strafgesetz dürfe doch keine "Menschenrechte" veräußern!

Tatsächlich bestehe ein schreiender Gegensatz zwischen der sittlichen Bewurteilung der Eingriffe beim Bolke und der Anschauung, die dem Strafgesetz zugrunde liege. Andere Berbrechen, wie Diebstahl, Betrug, Kaubmord, würden vom Sittlichkeitsgesühl des Volkes verabscheut und die Bestrafung vom Rechtsgesühl gesordert. Doch in den Eingriffen gegen das ungeborene Leben sähe man keine verabscheuungswürdige Handlung. Mit größter Unbefangenheit würde sie von zahllosen Menschen geübt und offen eingestanden. Nicht ein Prozent käme vor den Richter. Und Mitseid und Bedauern schenkte man dem, den die Strafe ereise.

Es sei daher heute, wo man soviel von Freiheit rede, höchste Zeit, das Weib aus der brutalen Sklaverei eines staatlichen Mutterschaftszwanges zu befreien. "Wir wollen Reinlichkeit und Helle", so heißt es. "Also reißen wir die alte Müsschade der bürgerlichen Tugend nieder, hinter deren puritanischer Fassade der ganze ordinäre Dreck berghoch liegt, und bauen wir dafür ein ganz neues Haus, in dem es sich unter eigener Selbstebstimmung und Selbstverantwortlichkeit sauber wohnen läßt. Dann wird uns keimendes Leben wirklich wieder heilig werden, heiliger als heute, wo es oft mit derselben Abneigung betrachtet wird wie sprießender Schimmel oder Hausschwamm, der so gewissermaßen (!) auch keimendes Leben ist."

Dürfen'wir wirklich hoffen, daß die Straffreiheit der Verbrechen gegen das teimende Leben die Erlösung aus diesen Nöten erleichtert? Daß in dem neuen

Haufe eigener Selbstbestimmung und Selbstverantwortlickeit bas keimende Leben wieder heilig wird?

She wir diese äußerst wichtigen Fragen beantworten, dürfte es von Nuten sein, im Anschluß an die zuletzt geäußerten Klagen zunächst einmal die tieftraurige Beobachtung darzulegen, daß die Chrfurcht vor der Heiligkeit des ungeborenen Lebens in der Tat in weiten Kreisen maßlos abgenommen hat.

Die Zahlen und borfichtig gemeffenen Schätzungen, die uns die wachfende Ausbreitung ber fünftlichen Fehlgeburten melben, find geradezu erschredend. In Erganzung von Angaben, Die wir bereits fruber in Diefer Zeitschrift (93 [1917] 134 ff.) wiedergegeben haben, fei hervorgehoben, daß die Unnahme von mehreren hunderttaufend Fällen jährlich als eine Mindeftziffer für das Deutsche Reich angeseben werden muß. Gebeimer Mebizinalrat Dr. Arohne fagt in feinem Beitrage zu dem neuen Sandbuch von Dr. Blaczet, daß die Schätzung von 1/2 Million künftlicher Fehlgeburten jährlich viel Bahricheinlichkeit für fich habe. Im einzelnen berichtet Prof. Dr. Bumm von der Universitätsfrauenklinit in Berlin, daß von 100 Frauen, die innerhalb vier Wochen wegen unvollständiger Fehlgeburt die Boliklinik auffucten, 89 die Fehlgeburt vorsätzlich berbeigeführt haben. Uhnlich erzählt Sanitatsrat Dr. Barlach von Neumunfter: dort fei das Unbeil bereits einige Jahre bor bem Rriege fo groß gewesen, daß die Urate fich genotigt gesehen hatten, die Ausruftung gur Bollendung borfaplich unternommener Eingriffe beständig mit fich ju führen! Un ber Giegener Universitätsfrauenklinik mußten vom 1. April 1912 bis 1. Juni 1919 von 350 Fällen nicht weniger als 254 als unbegründet abgelehnt werden. Dabei habe man die Ungahl von Fällen, in denen in der Sprechftunde der vorsätliche Eingriff verhüllt ober unverhüllt verlangt worden fei, gang außer Betracht gelaffen!

Tatsächlich geben die aus Kliniken gewonnenen Zahlen kein Bild der Wirklichkeit. Dr. Max Nassauer spricht den Grund deutlich aus. Im letziährigen Julihest des Archivs für Frauenkunde und Eugenetik weist er darauf hin, daß die Frau zum Zweck des Kindermordes zunächst zu den Hebammen, Masseuren, Entbindungsheimen wandere und nicht zu den Kliniken und Ürzten. Zu diesen nehme sie erst ihre Zuslucht, wenn sich Fieber, Blutungen, Todesnöte einstellen. "Zweisellos", so sagt Nassauer, "sind gewisse Hebammen, Masseure, verkrachte Studenten, Magnetiseure weitaus die Mehrzahl der Kindermörder; überdies in den Großstädten

aus dem Abschaum der Ürzte eine kleine Schar." Die eine Tatsache, daß Nassauer aus einer großen Berliner Zeitung irgendeines Tages 42 Anzeigen abdrucken kann, die vertrauensvolle Auskunft und Hilfe in vorkommenden Fällen versprechen, ist ein eindrucksvoller Beleg. Als symptomatische Bestätigung sei noch auf die Antworten hingewiesen, die Prof. Dr. Marcuse in seinen Erhebungen über Berbreitung und Methodik der willkürlichen Geburtenbeschränkung von verheirateten Arbeiterinnen auf die Frage erhielt: Was haben Sie gegen das Kind unter Ihrem Herzen getan? Da ist von schwersten Arbeiten die Rede . . von Mitteln, die fünf Markkosten und in drei Tagen wirken, von Hebammen, die erfolgreich untersuchen, von Apothekern und weisen Frauen, die geheimnisvolle Mischungen verkaufen und viel Geld verdienen. "Eine Frau hat der ganzen L-Straße in Berlin geholsen"!!

Wer konnte wohl ermessen, wiediel korperliche Schmerzen und seelische Qualen diese Enthüllungen berbergen!

Leider find auch Urzte nicht immer ohne Schuld, wenn auch im gangen ihr Anteil nur ein außerordentlich geringer fein dürfte. Immerhin find manche Mitteilungen beunruhigend. Geh. Medizinalrat Dr. Krobne hat 80 bis 100 der bedeutendften Frauenarzte um die Beantwortung von drei Fragen ersucht: 1. ob Frauen in fleigendem Mage an Arzte berantreten, 2. in wiebiel Fallen verbrecherische Eingriffe vorausgeben, 3. ob Urzte eine größere Nachgiebigkeit zeigen, ohne zwingenden Grund einzugreifen? Faft alle Herren haben die Fragen beantwortet. Die erfte murde bejaht. Was die zweite angeht, fo besteht nach den meisten Arzten tein Zweifel, daß an ber riefigen Zunahme ber fünftlichen Fehlgeburten bie berbrecherischen Falle einen erheblichen Anteil — manche Kollegen meinen 90 bis 100 Brozent baben. Aus den Antworten auf die dritte Frage ergibt fich die bon hervorragenden Mannern ber Pragis bewiesene Tatsache, daß bie Beurteilung bes ftrafrechtlich jugelaffenen Geltungsbereiches ber medizinifchen Inditation eine bedenkliche Wandlung erfahren habe. Dafür hatten Die Urate, fo foreibt Brof. Dr. A. Mager (Tübingen), ju lange unter ben bisher allgemein herrschenden Anschauungen gestanden, dafür zu lange auf ber Sochicule von den Gefahren der Mutterfchaft bei beftimmten Rrant. beiten gebort, bafur ju lange im eigenen praktischen Leben nach biefen Lehren gehandelt. Brof. Dr. Bumm ermähnt, daß man bon 202 Fällen, die bom 1. Oftober 1910 bis Ende 1915 ber Berliner Univerfitats= frauenklinik von Uraten überwiesen worden seien, 143 als unbegründet

abgelehnt habe! Wie ich selbst von zuständiger Seite erfahre, könnte man unzählige Beispiele anführen von Frauen, welche die Ürzte förmlich zu umgarnen wissen, um, wie sie sagen, von der schweren Bürde befreit zu werden.

Der Anteil von Ärzten wird auch von seiten bedeutender Rechtsgelehrter bestätigt. Geh. Justigrat Prof. Dr. Kahl schreibt in der Berliner Klinischen Wochenschrift vom 7. Januar 1918, daß "zweisellos" "viele" Ärzte, und zwar ohne grundsähliche Verschiedenheit von Groß- und Mittelsstadt, von Stadt und Land, in pflichtwidriger Weise sich Eingriffe erlaubt hätten, die vorbehaltlos als kriminell im Sinne des Strafrechts anzusprechen seien, wenn auch das eigentliche Unseil andere verursacht hätten.

Es ift mohl zu ermagen, daß nach dem geltenden Recht fein Arzt berurteilt wird, der ber weitherzigsten Deutung der medizinischen Inditation huldigt, wenn nur der Eindruck gewonnen wird, daß die gefundheitliche Gefährdung ausgeschaltet werden follte. Auch rein pipchifche Leiden werden als begründete Inditation angesehen. Und wer wird es ihm tatfachlich wehren, wenn er glaubt, soziale Ruftande medizinisch beuten und gelegentlich auch auf Grundlage perfonlicher Renntniffe bom Ginflug ber Bererbung und übertragener Unstedung auf die Rachtommenschaft zugleich raffenhygienische Gesichtspunkte gelten zu laffen? Man mag fagen, baß jede aus fozialen oder raffenhygienischen Gründen borgenommene Totung des ungeborenen Lebens rechtswidrig ift. Aber wie ift es, wenn es fic um eine gemischte Inditation mit medizinischem Endzwed handelt? Selbst Dr. Rrohne verurteilt die medizinisch-soziale Inditation nicht, wenn nur der medizinische Endawed ben Ausschlag gibt. Im Notfall mag fich ber Arzt, wie Prof. Dr. v. Lilienthal bemertt, auf § 59 des StoB. berufen, indem er nachweift, er habe fich über ben tatfaclichen Umfang feiner Befugniffe in einem die Rechtswidrigkeit ausschließenden Irrium befunden. So habe das oberfte baperifche Landesgericht in einem bisher nicht veröffentlichten Fall entschieden. Es besteht nicht einmal volle übereinstimmung darüber, ob und wieweit Eingriffe von nicht approbierten Arzten rechtswidrig find.

Gern sei noch einmal hervorgehoben, daß sicher die weit überwiegende Mehrzahl der Ürzte nach strengsten Auffassungen urteilt und handelt, und daß gerade die führenden Areise unter den Ürzten mit aller Macht auf äußer ste Einengung der medizinischen Indikation hindrängen und dabei eine große Gesolgschaft sinden. Aber es ist doch recht traurig, daß zurstimmen der Reit. 100. 1.

zeit, wie Geh. Justizrat Dr. Kahl ausführt, der Großbetrieb der nicht medizinisch gebildeten Berbrecher seine maßlosen Angriffe auf das keimende Leben niemals erreicht haben würde, wenn nicht ein erheblicher Teil der Frauenwelt, nicht selten verführt durch die eigenen Shemanner, ihm und den Arzten willig entgegenkame, ja sich anbote.

Es ift eben, wie alle Sachtundigen zugeben, die ganglich beranderte Anschauung über ben Wert und die Burde ber Mutterschaft, die in erfter Linie ben Damm jum Schutz bes findlichen Lebens gerriffen hat. Früher, fo entwidelt Brof. Dr. Winter ausführlich, batte bie Frau die Muttericaft als einen gesegneten Buftand angesehen, ber behütet und beschütt werden muffe, und fie fei barin bon ber Umwelt und ber Stimme bes Bolfes unterflütt worden. So hatten auch die Arzie ihre Runft angewandt, Diefes Seiligtum zu bewahren, das gefährdete Rind unter dem Bergen ber Mutter mit allen Mitteln zu ichtigen und es erft bann zu opfern, wenn das mütterliche Leben in bringenofte Gefahr tam. Das fei langfam im Lauf der letten Jahrzehnte anders geworden. Übervollferung und Ronfurrengtampf einerseits und Genugsucht, Bequemlichteit und hohe Lebensansbrüche anderseits batten, in Berbindung mit leichter Lebensanschauung und Sinken ber gesellschaftlichen Moral, die Mutterschaft ihres Seiligtums entkleidet und fie leider febr oft als unerwünschte Burbe und familiare Laft empfinden laffen. Diefe Unschauungen batten fich notwendigerweife auch bei bem arzilichen Berater geltend gemacht, um fo mehr, wenn beffen eigene Lebensanschauungen andere geworden waren; es galt ihm nichts, etwas als Seiligtum und wertvolles Familienobjekt ju fougen, wo es bon den Frauen nicht mehr als foldes angesehen worden fei. Langfam, oft wohl unbewußt, fei er diefer veranderten Weltanschauung und dem fcwindenden Muttergefühl der Frau gefolgt und habe seine Inditation immer mehr ausgebehnt, bis man mit bem Aufftellen ber fozialen Inditation anfange, das findliche Leben als wertlos gang beifeite zu werfen.

Aus diesen Zuständen und Erwägungen heraus, die auch andere führende Ürzte auf ähnliche Art schildern, begreift man, wie ein Dr. Nassauer sich zu dem energischen Wort berechtigt glauben konnte, um den richtigen Mittelweg für die medizinische Indikation wiederzusinden, müsse man eigentlich für die nächsten Jahre oder Jahrzehnte ein absolutes Verbot der künstlichen Fehlgeburt erlassen.

Tatsachlich entspricht ein solches Berbot bem Strafrecht der katholischen Rirche, die in Übereinstimmung mit dem fittlichen Naturgesetz jeden bor-

satlichen Versuch, das Kind unter dem Herzen der Mutter zu töten, in jedem Fall verwirft, ein Standpunkt, von dem der Vorsitzende der Oberrheinischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Synäkologie, Prof. Dr. Menge, auf der Tagung vom 28. September 1919 zu Heidelberg freimütig erklärte, daß er als protestantischen Arzt das zähe Festhalten der katholischen Kirche an ihrem pastoral-medizinischen Grundsat, den er selber in seinen Indikationen fast teile, immer bewundert habe.

Es dürfte wohl niemand sein, der daran zweiselt, daß alles aufgeboten werden muß, um die zerseßende Entartung der Lebensanschauung aufzuhalten, um nach bester Möglichkeit die maßlose Ausbreitung der Kindermorde einzudämmen, um die auch für die armen Mütter oft äußerst traurigen Folgen der Eingrisse zu überwinden. Auch jene, die die Straffreiheit verlangen, werden nichts dringlicher wünschen. Sie sagen ja ausdrücklich, daß die Tötung des ungeborenen Lebens an sich ein übel sei, das nur deshalb straffrei bleiben solle, weil man erwarte, daß dann aus innerer Selbstverantwortung heraus Mutterschaft und kindliches Leben wieder heiliger werden, daß dann die Gesundheit der Mütter, besonders der wirtschaftlich schwachen, weniger gefährdet erscheine, daß dann das Lumpenproletariat mit mehr Ersolg zurückgedrängt werden könne.

Allein, wer die Menschen nimmt, wie fie find, und zugleich die gegenwärtigen Zustände in ihrer Entwicklung würdigt, wird auch nicht mit einem Schein von Chrlichkeit daran glauben können, daß die Straffreiheit nicht alles verschlimmert.

Freilich find die meßbaren Erfolge der geltenden Strafgesetze gering. Nach Staatsanwalt Dr. Schneiders Berechnungen in den Sitzungsberichten der "Bereinigung für Familienwohl" (Düfseldorf) weist die Gesamtkriminalstatistik des Deutschen Reiches allmählich ansteigend von 1905 bis 1912 525 bis 1146 Fälle auf mit 744 bis 1589 angeklagten Personen jährlich, die zur Aburteilung gelangten. In etwa 25% erfolgte Freisprechung. Wer diese Zahlen mit der Wirklichkeit vergleicht, versieht das Wort vom "Fiasko" der Strafgesetze. Doch braucht man nur unsere obigen Aussührungen aufmerksam zu bedenken, und man wird die Gründe ahnen, warum eine strafgestische Bersolgung so selten eintritt. Als das Gesetz vor einem halben Jahrhundert eingeführt wurde, war die medizinische Indikation, deren Wesen im Heilzweck liegt, von keiner praktischen Bedeutung. Sie wurde von den Gesetzebern überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

Und noch heute sehlt die sichere, im geschriebenen Gesetz berankerte Rechtsgrundlage. Inzwischen wurde die Indikation gewaltig ausgebaut und auf alle möglichen Krankheiten ausgedehnt. Sie drohte selbst auf artfremde Gebiete überzugreisen und begünstigte den Mißbrauch der Gewissenlosen. Die Scheidung von Eingrissen, die nach dem Strafrecht verfolgt und nicht verfolgt werden müssen, wurde außerordentlich erschwert, und die Übersührung im Einzelfall, die ohnehin zumeist ganz ausgeschlossen ist, erst recht unmöglich. Auch Staatsanwalt Dr. Schneider bemerkt, daß die Zahl der Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft und der dann folgenden Einstellungsverfügungen nicht gering sein dürfte.

Allein man würde sich täuschen, wenn man glauben wollte, daß nicht trot allem das bestehende Strafgeset manchem Kinde und wohl auch mancher Mutter das Leben gerettet hat, wenn auch die abschreckende Wirkung immer geringer wurde. Die nächstliegende Folgerung, die tatsächlich von den meisten Sachverständigen gezogen wird, könnte daher nur diese sein, in Harmonie mit den Bemühungen der Ürzte, die die echt medizinische Indikation möglichst einengen und umgrenzen, das bestehende Strafrecht zu verbessern. Man sage deutlich, daß sich das Gesetz, dessen Formulierung erneuert, dessen Sanktion mit weitblickender Diskretion bemessen werden müßte, auf alle bezieht — approbierte Ürzte allein ausgenommen, soweit sie in Ausübung ihres Beruses auf Grundlage einer rein medizinischen Indikation sehr ernster Art eingreisen zu müssen glauben. Und diese hinwiederum schütze man in ihrer Standesehre dadurch, daß man ihnen das Konsilium (Beratung) mit einem approbierten Facharzt dringend empfehle und die amtliche, durchaus diskrete Meldung i jeder

¹ Diese Forberung wird von bedeutenden Autoritäten der Heil- und Rechtskunde unterstützt. Den Einwand der Beeinträchtigung freien ärzilichen Handelns beantwortet Prof. Dr. Bumm (Berlin) mit den Sähen: "Wer nicht anzeige, beweise damit, daß seine Indisation das Licht zu schenen habe; wer viele Anzeigen mache, daß er die wissenschaftlichen Grenzen überschreite. Da der Arzt nur selten, auch bei großer Praxis alle paar Jahre einmal in die Lage kommen werde, die künstliche Fehlgeburt einleiten zu müssen, sei ihm mit der Ausfüllung eines Formulars keine zu große Arbeit ausgebürdet. Er könne nicht sinden, daß das Recht des freien ärztlichen Handelns durch die nachträgliche Anmeldung beeinträchtigt werde. Dem "Recht" des Arztes zur Einleitung der künstlichen Fehlgeburt stehen das Lebensrecht des Kindes und das Schutzecht des Standes gegen dessen unnötige Vernichtung entgegen. Es scheie ihm nicht undilig, in den selten und Gesundheit "weichen" müsse, eine Selbstontrolle durch Anmeldung zu sordern. . . .

vollzogenen Operation unter Angabe der Gründe und Methode zur strengen Psilcht mache. Im übrigen wache man über die Anzeigen in den Zeitungen und nicht fachwissenschaftlichen Berössentlichungen und verfolge rücksichtslos vor allem jene, die unter verdächtigen Hüllen gewerdsmäßig auftreten. Wird auf ähnliche Art das Strafgeset verbessert, kann es gar nicht ausbleiben, daß es wiederum ein wertvolles Hilfsmittel wird, um den Zielen zu entsprechen, die wir eingangs erwähnten — zum Heil von Kind und Mutter, zur Bewährung der Rechtsordnung im ganzen Volksstaat.

Es ware baber ficher verfehlt, aus der geringen Wirkkraft der gegenwärtigen Strafgesetze Schlusse zu ziehen, die zur Straffreiheit drängen. Berbesserung sei die Losung, nicht Abschaffung.

Indessen, ift benn gar tein Segen von der Straffreiheit zu erwarten? Würde ihre Bewilligung tatsächlich alles verschlimmern?

Die Folgen der begehrten Straffreiheit lassen fich auf zwei Gruppen zurückführen. Die erste Gruppe betrifft die Bolksgesundheit, die zweite die Bolkssittlichkeit.

Che wir auf biese beiben Gruppen eingeben, fei barauf bingewiesen, daß es ein Wahn ift, zu glauben, die Arzte würden nach ftaatlich erflarter Straffreiheit fich in fichtlich bermehrter Rahl bereit finden laffen, die Wünsche unnatürlicher Frauen zu erfüllen, die aus fozialen ober andern Gründen den Tob des feimenden Lebens begehren. Davon fann gar feine Rebe fein. Der Widerstreit berartiger Zumutungen mit dem eigentlichen Beruf bes Arzies und feiner Berufsehre mare unerträglich. Nach wie bor werben fie fich buten, eine fogiale Inditation anguertennen, die boch gang außerhalb ihres Seilberufes liegt und logifc ju Taten führen würde, beren verbrecherifde Natur jedem einleuchten follte. Denn, wie Dr. Rrohne barlegt, ware mit der Zulaffung ber fozialen Inditation nicht mehr einzuseben, warum der Argt nicht auch befugt fein follte, einen unbeilbar Sowindfüchtigen, deffen Familie in ungunftigen sozialen Berhaltniffe lebe und burch die Roften der Behandlung und Pflege diefes Rranten in die größte wirtfcaftliche Not gekommen fei oder tommen muffe, durch Berabreichung einer großen Doje Morphium zu toten oder aus den gleichen Gründen und auf ähnliche Weise unheilbar Geiftestranke zu beseitigen!

Es ist auch wohl ausgeschlossen, daß Frauen, die kein gutes Gewissen haben, sich bedeutend mehr als bisher an gewissenhafte Arzte wenden, von denen sie doch mit Entrüstung abgewiesen würden. Die ungetreuen Frauen werden nach wie vor anderswo Hilfe suchen. Und das Lumbenbroletariat

der gewerdsmäßigen Kindermörder wird eine Blütezeit erleben wie nie zubor. Und mit den Kindern, die in dieser unheimlichen Blütezeit verwelken, werden auch zahllose Frauen dahinsiechen — dahinsiechen und sterben an den Kindern, die sie an der Werdestätte des Lebens ganz nahe am Mutterherzen morden ließen.

Die gefundheitlichen Folgen ber Straffreiheit find in ber Sat bedrohlicher, als viele vermeinen. Wir wollen nur ben Saubtgrund bier anführen. Er wird bon ben erfahrungsreichen Frauenarzten immer wieder betont, aber bom Bolte wenig beachtet. Wir entnehmen ihn in biefem Rufammenbang einer Dentidrift bon Brof. Dr. Labhardt, beren Bebeutung für unfere Frage immer bentwürdig fein wird. Der Große Rat des Rantons Basel (Stadt) hatte am 22. Mai 1919 in erfter Lefung eine Gesetesborlage angenommen, die prattifc bas gemahrt, mas ber oben ermabnte Untrag im Deutschen Reichstag gurgeit verlangt. Durch Diefes Gefdehnis veranlagt idrieb Brof. Dr. Labhardt eine fritische Denkidrift aber die Straffreiheit und ftellte fie im Auftrage ber Bafeler Medizinischen Gefellicaft jebem Ratsmitglied gur Berfügung. Die Folge mar, bag bie Gefegesborlage in zweiter Lefung burdfiel! Labhardt lehnt junachft bie foziale Inditation mit bem turgen Sat ab, fie fei eine Detabengericheinung; benn es handle fich bei ihr um einen Rampf ber Zivilisation gegen die Natur, und in einem folden werbe legten Endes fiets die Ratur Sieger bleiben und alles zugrunde richten, was fich ihr entgegenftelle. Dann die Zügellofigkeit des indikationslofen Eingriffs aufs icharffte rugend geht er baju über, ben Sauptgrund eingebend zu ertlaren, warum bas Gefet bon arztlicher Seite burchaus abgelehnt werden muffe. Der hauptgrund befteht in den Gefahren, die mit jedem operativen Gingriff in die Werdeftatte bes Lebens berbunden find. Die fünftliche Sehlgeburt fei burchaus teine harmlofe Operation, wie viele meinen. Auch nicht, wenn fie von fachtundigen Urgten ausgeführt werde. Im Gegenteil, die Gefahren der Blutung, der Infettion, ber ungewollten Berletungen feien auch bei bem beftgeübten Arat nicht immer zu vermeiden. Überdies muffe die Saufung der Operation bei derselben Frau mit mathematischer Rotwendigkeit nach und nach dronische Störungen herborrufen, die die Gesundheit, die Arbeitsluft und ben Lebensgenuß in nicht geringem Dage einschränken werben. Da muffe man fic wirklich fragen, wo denn die fogiale Bohltat bleibe, die das Gefet bringen foll: auf ber einen Seite allerdings wenig Rinder, auf ber andern dafür eine kranke Mutter. Es sei daher zu erwarten, daß gerade die Frauen sich gegen das Gesetz wenden. Sodann hinweisend auf die bedenklichen Folgen für die Männerwelt und für die Stadt Basel, die zu einem Zentrum von Verbrechen gegen das Leben werde und wenig begehrte Fremde und minderwertige Ürzte anlode, schließt Labhardt mit dem Warnwort, bei Annahme des Gesetzes könnte sich leicht die Schärse des Gesetzes gegen die kehren, die es aufgebracht und gutgeheißen hätten, und mancher würde vielleicht den Irrtum erst dann einsehen, wenn es zu spät ist — am Krankenlager oder am Grabe der Frau, der er eine Wohltat erweisen wollte!

Innig verwoben mit der gesundheitlichen Bedrohung sind die Folgen der Straffreiheit für die Bolkssittlichkeit, die am schwersten getroffen würde.

Das gottgegebene Naturgesetz ber sittlichen Weltordnung: "Du sollst nicht vorsätzlich ein unschuldiges Menschenleben auslöschen", gilt auch dem Kinde unter dem Herzen der Mutter. Denn im Augenblick der vollendeten Bereinigung der elterlichen Erbanlagen ist das Kind ein menschliches Wesen, an dessen sein die Geburt nicht mehr verändert als jeder Tag, der vorausgeht. Das Kind in der Wiege, die die Mutter nach der Geburt bereitet, und in jener andern Wiege, die es in der vor geburtlichen Beit unter dem Herzen der lieben Mutter bewohnte, hat in bei den Ruhestätten das gleich e unantasibare Lebensrecht.

Folglich kann selbst der edelste Heilzweck, den das tief begründete Mitleid mit einer schwer erkrankten Mutter eingibt, nie und nimmer die vorsätzliche Tötung des keimenden Lebens rechtfertigen. Denn der gute, selbst beste Zweck heiligt nie ein in sich unerlaubtes Mittel, auch dann nicht, wenn dieses Mittel das einzige ist, das den Zweck erreicht.

Auch in jenem äußerst traurigen Fall, wo einer schuldlosen Frau durch rohe Bergewaltigung ein Kind aufgedrängt wird, dürfte niemand das Leben dieses Kindes antasten, selbst wenn die gesellschaftlichen Folgen äußerst qualvoll wären. Wohl mag die arme Frau Gewalt mit Gewalt erwidern, wenn sie es vermag, ja sie mag die Gegenwehr auch dann noch fortsehen, wenn der Unhold bereits wieder von ihr läßt, indem sie die Bereinigung der Erbanlagen wehrt, solange sie noch nicht stattgefunden zu haben scheint. Doch sobald ein Kind unter ihrem Herzen den Lebenslauf begonnen hat, hat sie vor Gott nur diese einzige, unausweichliche Pflicht, dieses Kind, das doch auch aus ihren Erbanlagen wurde und darum

ihr Kind ift, zu schützen, während wir andern ihr behilflich sein müffen, soweit wir nur vermögen. Doch ift Borficht geboten, wenn es gilt, den wirklichen Tatbestand zu ergründen!

Im übrigen wird nach bem beutigen Stande ber argtlichen Wiffenichaft ber Fall, daß eine Mutter nur durch die Tötung des Rindes gerettet werden konnte, immer feltener 1. Biele Urzte baben ibn nie erlebt trot ausgebehntefter Brazis und beforgniserregender Zustande im Gingelfall. Waren die Menichen reftlos treu gegen die Lebensgesete, bor allem auch bei der Wahl vor der Chefdliegung, brauchte heute jedenfalls wohl taum noch eine Mutter an ihrem Rinde gu fterben. Doch die Treue wird nur ju oft verlett, und viele fummern fich bei der Bahl bor der Chefdliegung um vieles, nur nicht um die Frage, ob fie gefundheitlich fähig find, eine gesegnete Ebe einzugeben. So entfleht manches Unbeil. Und es gibt viele bochachtbare Urzte, die voll Mitleid aus ehrlicher überzeugung glauben, ihr Gewiffen gebiete jedenfalls, bann ben töblichen Gingriff in das findliche Leben zu dulben, wenn durch einen rechtzeitigen Gingriff wenigstens bas Leben ber Mutter, bas als bas wertvollere ericeint, gerettet werden mag, mabrend fonft vielleicht Rind und Mutter jugrunde geben. Es liegt mir fern, Meniden ju richten. Das mare gegen die beilige Liebe bon Menfc ju Menfc. Doch bas eine bleibt befteben, daß die Sandlung an fic aus den angeführten Gründen mit bem fittlichen Naturgefet unbereinbar ift, und dag die reftlofe Treue jebenfalls dem Boltswohl zuträglicher mare, wenn auch, wie fonft fo oft, ein Gingelwefen leibet.

Wir haben oben genügend bargetan, daß weite Areise des Volkes von den unerdittlichen Forderungen des Naturgesetzes längst abgewichen sind. Selbst Frauen entrüsten sich, wenn man die Forderungen begründet. Doch sind es zumeist nicht jene, die den Kindersegen lieben! Man ist nicht einmal bei der engen Umgrenzung der medizinischen Inchtein und bei gebensgesahr und dann bei ernster Gesundheitsgesährdung der Mutter in Anwendung kam, stehen geblieben. Man hat die Einbruchsstelle immersort erweitert und den Damm, der die menschliche Nützlichkeitsberechnung und Genußsucht sessen und unser Volk vor den verheerenden Todessluten schüßen sollte, an tausend Stellen zerrissen. Ja, es ist soweit gekommen, daß man nicht einmal mehr

¹ Bgl. die Anm. S. 20; ferner meine Schrift "Rind und Bolf, II. Teil: Ge-ftaltung der Lebenslage" * (Freiburg 1920, Herber), wo der Lefer weitere Belege findet.

begreift, daß durch das Lebensopfer der Mutter, die für die Unantastbarkeit eines kindlichen Lebens leidet und stirbt, der Bewährung der Bolkssittlichsteit und damit dem Bolkswohl ein unvergleichlicher Dienst erwiesen wird, der schließlich schon deshalb nicht unerträglich sein kann, weil unsere ewige Heimat nicht auf Erden ist, sondern bei Gott, dem Urgrund aller Wesen. Gibt es nicht Ürzte, die um des Bolkswohles willen in Zeiten schlimmer Seuchen Opfer ihres Beruses werden? Kapitäne, die aus gleichem Grunde ihr Grab in den Wogen sinden? Gatten und einzige Söhne, die im Wehrdienst sallen? Auch sie waren in ihren Familien vielleicht ganz unentbehrlich und ihr Tod ein schmerzliches Leid für viele.

Wer diesen Entwicklungsgang bedenkt, wird nicht mehr zu sagen wagen, daß die Straffreiheit einen Segen bedeutet. Sie kann in Wirklickeit das Unheil der Todesklut, die uns zu verschlingen droht, nur vermehren, und das um so unvermeidlicher, weil nur zu viele mit der Proklamierung der Straffreiheit wähnen, daß sie nunmehr auch vor ihrem Gewissen frei sind, zu handeln, wie ihnen beliebt. Der Rassenhygieniker Dr. Schallmayer hat recht, wenn er in der letzten Auflage seines Lebenswerkes die Straffreiheit eine "Ausgeburt von maßlos individualistischer Aussassung" nennt. Sebenso ist das freimätige Wort des Rechtsgelehrten Dr. Kahl erwähnenswert, der jene, die von einem angeblichen freien Verstägungsrecht über die Leibesfrucht reden, als überspannte Halbgeister kennzeichnet, deren Theorien nur dazu beitragen könnten, Vernunft und Gewissen einzuschläfern!

Wir sagten es schon im Eingang dieses Beitrags, daß das Strafgeset immer nur ein hilfsmittel sein könne, und daß ohne den liebevollen Umbau der Lebensbedingungen und ohne den ehrlichen Willen zu einem neuen, sittlichen Leben kein heil zu erhoffen sei. Auf Grundlage unserer Aussährungen dürsen wir hinzusügen, daß ein Bolk, das, trot einer grauenhaften Bermehrung der Berbrechen gegen das keimende Leben, das hilfsmittel der Strafgesetzgebung nicht mit diskreter Klugheit und hingebender Sorge verbessert, sondern mit einem Federstrich preisgibt, um das keimende Leben selber solge verbessert, indern mit einem Federstrich preisgibt, um das keimende Leben selber sukunft nicht erwarten dürste.

Bermann Mudermann S. J.